

gartengeprägte Siedlungstypen. Das östlich des Zehlendorfer Damms gelegene Einfamilienhausgebiet (im Wesentlichen: Alte Zehlendorfer Villenkolonie) ist als Waldsiedlung, die in die umgebenden Waldbestände eingebunden ist, dargestellt. Nordwestlich befindet sich eine Einfamilienhaussiedlung mit hohem Waldbaumanteil.

Ortsprägende Alleen befinden sich im Verlauf des Stahnsdorfer Damms, der Karl-Marx-Allee/ Hohe Kiefer, dem Uhlenhorst/ Meiereifeld/ Thomas-Müntzer-Damm, der Förster-Funke-Allee sowie dem Zehlendorfer Damm. Siedlungsprägende Grünflächen sind überwiegend im nördlichen und südlichen Siedlungsgebiet gekennzeichnet.

Der Landschaftsplan stellt die Flächen im Bereich der 13. Änderung des FNP ebenso dar wie der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2000. Das heißt, dass die Flächendarstellungen im fortzuschreibenden LP an die FNP-Neubekanntmachung im Rahmen der 10. Änderung anzupassen sind. Aus der 13. Änderung ergeben sich lediglich im Rahmen der Anpassung an rechtskräftige Bebauungspläne entsprechende Anpassungen des Landschaftsplanes. Die formale Änderung der nachrichtlichen Übernahme Wald in eine Darstellung Wald bewirkt keine konzeptionellen Änderungen. Daher wird eine Anpassung von Landschaftsplan und FNP im Rahmen der 13. Änderung nicht erforderlich.

Örtliche Grünzüge sind entlang der Förster-Funke-Allee, dem Zehlendorfer Damm, dem Stahnsdorfer Damm, der Hohen Kiefer, der Ginsterheide sowie dem Schleusenweg gekennzeichnet. Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich Grünverbindungen im Kernsiedlungsgebiet und im Bereich des östlich gelegenen Gewerbegebiets („Europarc Dreilinden“). Die Grünbereiche im Kernsiedlungsgebiet werden zudem gesondert als Biotopverbindung für Waldflächen mit überdurchschnittlich hohem Baum- bzw. Grünanteil ausgewiesen.

Bei den Flächen im Änderungsbereich handelt es sich aufgrund der Überlagerung empfindlicher Schutzgüter (Klima, Boden, Grundwasser und teilweise Biotope und Arten) um einen Bereich mit hoher Raumempfindlichkeit.

Landschaftsschutzgebiet Parforceheide

Für das Landschaftsschutzgebiet Parforceheide, das weite Teil der Änderungsflächen umfasst, werden die folgenden Schutzzwecke benannt:

Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf:

- die Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie auf den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,
- die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes sowie die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und Verlandungszonen mit dem Schwerpunkt der Sicherung und Wiederherstellung einer weitgehend ungestörten Grundwasserneubildung,
- die Funktion des Gebietes als klimatische Ausgleichsfläche im Süden des Ballungsraumes Berlin zwischen den Siedlungsachsen Potsdam und Teltow,
- eine weiträumige, strukturreiche und teilweise ungestörte Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von seltenen Säugetieren, Amphibien und Vögeln,
- den Erhalt der weitgehend kulturabhängigen, vielfältigen Biotope und Landschaftselemente, wie Feuchtgrünland, Moore, Trockenrasen, Ackerflächen, Hecken, Feldgehölze, Solitär bäume, Kopfweiden sowie Alleen in ihrer typischen Ausbildung,
- die Erhaltung der naturnahen, zusammenhängenden Wälder sowie die Entwicklung der naturfernen Waldbestände zu strukturreichen Waldökosystemen,
- die Bedeutung des Gebietes im überregionalen Biotopverbund zwischen dem Grunewald und den Potsdamer Wald- und Seengebieten,
- die Bedeutung als Pufferzone für die vom Gebiet umschlossenen Naturschutzgebiete;
- die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart eines typischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft des Norddeutschen Tieflandes, insbesondere
- der landschaftsprägenden Grundmoränen, des Wechsels von Waldgebieten, Ackerland, unterschiedlich genutztem Grünland und den für Offenlandschaften charakteristischen Kleinstrukturen,

30

- der historisch geprägten Siedlungsstrukturen in ihrer Eigenart durch Vermeidung weiterer Landschaftszersiedlung und Landschaftszerschneidung sowie der Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden Forst-, Park- und Alleenanlagen;
- Die nachhaltige Sicherung der Erholungsfunktion des Gebietes im Einzugsbereich von Teltow sowie des Großraums Berlin einschließlich einer der Landschaft und Naturlandschaft angepassten Erschließung zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung;
- die Entwicklung des Gebietes im Rahmen einer nachhaltigen und naturverträglichen Landnutzung.

Naturschutzgebiet „Bäketal“

Das Naturschutzgebiet „Bäketal“ erstreckt sich über Flächen, die nur mit geringen Flächenanteilen innerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung liegen. In der Verordnung zum NSG „Bäketal“ wird als Schutzzweck benannt, die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

- als Standort seltener, in ihrem Bestand bedrohter, wildwachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Erlenbruchgesellschaften, Großseggenrieden, Feucht- und Glatthaferwiesen, Heidenelken-Schafschwingelfluren und Silbergrasfluren,
- als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten, insbesondere als Brut- und Nahrungsgebiet für zahlreiche Vogelarten sowie als Lebensraum für bestandsbedrohte Reptilien und als Laichgewässer für Amphibien
- aus ökologischen und wissenschaftlichen Gründen

Fauna-Flora-Habitat – Schutzgebiet „Teltowkanalau“

Die Erhaltungsziele für das westlich des Machnower Sees gelegene FFH-Gebiet Teltow-Kanalau (FFH-Nr. 471) sind dem Standarddatenbogen zu entnehmen.

8.4 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Im Folgenden werden die im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Belange und Schutzgüter des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB bezogen auf den Änderungsbereich und die vorgesehenen Änderungen beschrieben und bewertet. Die Bewertung bildet die Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen und die Prognosen des Umweltzustandes.

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
Schutzgut Mensch	<p>Ein großer Teil der Umweltziele für das Schutzgut Mensch ist auf die Gesundheit und das Wohlbefinden ausgerichtet. Dafür ist eine saubere, harmonische Umwelt erforderlich.</p> <p>Zielsetzungen für den Schutz der Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schutz der Natur als Lebensgrundlage des Menschen • die Verfügbarkeit und der Schutz sauberen Trinkwassers • die Reinhaltung der Luft (dies bedeutet den Schutz vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen sowie die Senkung bestehender Belastungen) • die Reduzierung belastender Klimasituationen durch die Senkung von Luftbelastungen und die Freihaltung klimatischer Ausgleichsräume auch in Verbindung mit den Anforderungen nach § 1a Abs. 5 BauGB • die Sicherung von Landschaftsräumen für die Erholung sowie • der Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen gesundheitsbelastenden Umwelteinwirkungen. <p>Diese o.g. Ziele weisen Überschneidungen mit anderen Schutzgütern auf. Im Rahmen der Umweltprüfung zur 13. Änderung wird das Schutzgut Mensch daher einerseits in Verbindung mit dem Schutzgut Landschaft und der Erholungseignung und Aufenthaltsqualität des Plangebietes betrachtet und andererseits in Verbindung mit gesundheitlichen Aspekten und hier vor allem Immissionen wie Verlärmung von Siedlungsräumen und von erholungsrelevanten Grünflächen. Hierbei ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch lediglich die Verträglichkeit der benachbarten Nutzungen zu beachten.</p>

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
Erholungssituation	<p>Die Voraussetzungen für Naherholung sind in der Gemeinde Kleinmachnow als gut zu bewerten.</p> <p>Naturbezogene Erholung ist für viele Kleinmachnower verbunden mit der Nutzung des eigenen Gartens aber auch mit einer ruhebezogenen Erholung in nahegelegenen Landschaftsbereichen wie z.B. dem Buschgraben, dem Machnower Busch, dem Uferbereich des Teltowkanals, dem Machnower See, dem Bäketal und dem Bannwald. Innerhalb der Siedlungsgebiete sind wohnungsnahe Erholungsflächen, wie die in das Siedlungsgebiet hineinragenden Waldflächen, kleinere Parkanlagen und Grünflächen in unterschiedlichem Maße und mit unterschiedlichen Nutzungsqualitäten vorhanden.</p> <p>Beliebte Ausflugsziele sind gemäß Landschaftsplan die Neue Hakeburg auf dem Seeberg und der Machnower See, die Schleuse Kleinmachnow, das Bäketal und die Bäkemühle sowie der Bereich des alten Dorfkerns Kleinmachnow.</p> <p>Auch die größeren forstwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der BAB A 115, südlich des Stolper Weges und im Bereich des Seebergs und der Kiebitzberge sind als siedlungsnahe Erholungsräume einzustufen. Defizite im Hinblick auf die Erholungsnutzung ergeben sich vor allem durch die zerschneidende Verkehrsstrasse der BAB A 115.</p> <p>Hinsichtlich der Grünflächenversorgung mit den städtebaulichen Versorgungsrichtwerten von 6 m²/EW für wohnungsnahe Grünflächen und 7 m² /EW für siedlungsnahe Grünflächen verweist der Landschaftsplan (1998) auf ein mögliches Defizit an öffentlichen Spiel- und Bewegungsflächen, dass sich mit zunehmender Einwohnerentwicklung verstärkt. Bei der Bilanzierung ist aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der größte Teil der Wohnbauflächen durch Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser (Hausgruppen) mit Gärten genutzt ist, so dass sich der Bedarf an wohnungsnahen Grünflächen in der Gemeinde deutlich relativiert. Auf eine Bezifferung dieses Defizits in Anlehnung an die Versorgungsrichtwerte wurde im Landschaftsplan daher verzichtet.</p>
Schallschutz	<p>Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall ist in den verschiedenen Lärmschutzverordnungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der DIN 18005 zum Schallschutz im Städtebau geregelt.</p> <p>In Kleinmachnow gehen Schallbelastungen vorrangig von der Bundesautobahn A 115 sowie den überörtlichen und teilweise den örtlichen Hauptverkehrsstraßen aus wie der L 77 (Zehlendorfer Damm) und den Straßen Hohe Kiefer, Förster Funke-Allee und Thomas-Müntzer-Damm.</p> <p>Wohngebiete und Freiräume in Randbereichen zu den genannten Trassen weisen demnach hohe Empfindlichkeiten auf. In diesen Bereichen ist der Schutz der Wohnbevölkerung besonders zu beachten.</p>
Lufthygiene	<p>Entlang der Verkehrsstrassen ergeben sich Belastungen durch Schadstoffeinträge, die über Luft- sowie Boden- und Grundwasserfrachten verteilt werden.</p> <p>Die östlichen Siedlungsbereiche innerhalb der Gemarkung bis zur BAB A 115 werden in ihrer bioklimatischen und lufthygienischen Situation im Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark (2006) als belastet eingestuft.</p>
Schutzgut Landschaft	<p>Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut steht das Landschaftsbild (optische Eindrücke) im Vordergrund. Hierbei ist auf Elemente des Landschaftsbildes unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart und Schönheit abzustellen. Daneben hat das Kriterium Erlebnisqualität</p>

32

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
	<p>eine besondere Bedeutung.</p> <p>Die wesentlichen auf die Landschaft bezogenen Umweltziele sind im Bundesnaturschutzgesetz zusammengefasst und durch Regelungen im Raumordnungsgesetz und weiteren Planungen ergänzt. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie der Erholungseignung der Landschaft • Erhalt der großräumigen, störungsarmen Landschaftsräume • Schutz der historischen Kulturlandschaft • Erhalt des archäologischen und architektonischen Erbes als Teil der kulturellen Identität • Schutz von Baudenkmalen, Denkmalbereichen, Garten- und Bodendenkmalen
Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft	<p>Das Gebiet weist aufgrund der baulichen Prägung vor allem im östlichen Teilbereich nur eine insgesamt geringe landschaftliche Vielfalt auf. Die Teilräume „Teltowhochfläche“, „Bäkeniederung“ und „Buschgrabenentalung“ lassen sich als Raumelemente aber noch ablesen. Die Eigenart des Plangebietes wird gemäß Landschaftsplan durch die Nutzungs- und Siedlungsstruktur geprägt. Im Vordergrund steht dabei der „Dualismus“ zwischen Siedlungsgebiet im Osten und Waldfläche im Westen des Plangebietes. Das Hereinreichen des Waldes entlang des Teltowkanals, des Bannwaldes, einzelner Waldzellen sowie der hohe Waldbaumanteil einzelner Siedlungsbereiche bieten eine Verzahnung von Siedlung und (Wald-)Landschaft, die als prägend erlebt wird und im Wesentlichen die Eigenart des Landschafts- und Ortsbildes ausmacht.</p> <p>Im Westen prägen Autobahn, z. Zt. stillgelegte Bahnstrecken (Potsdamer Stammbahn, Friedhofsbahn) und ehemaliger Mauerstreifen als noch wirksame lineare Strukturen das Landschaftsbild mit und dokumentieren die Beanspruchung der nicht besiedelten Landschaftsteile des Gemeindegebietes.</p>
Naturnähe/Erlebnisqualitäten	<p>Trotz weitgehender anthropogener Prägung des gesamten Gemeindegebietes weisen das Bäketal und der Buschgrabenbereich sowie Teilbereiche entlang des Teltowkanals noch eine große Naturnähe auf. Diese Naturnähe ist als Landschaftsqualität erlebbar und trägt insgesamt zusammen mit den Waldgebieten und -zellen zu einer Erhöhung der Landschaftsbildqualität bei.</p>
Schutzgut Boden	<p>Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Boden ist Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere, Träger der natürlichen Vegetation sowie der Kultur- und Nahrungspflanzen. Er erfüllt Filter-, Puffer- und Schutzfunktionen und ist Element der Klimaentwicklung. Darüber hinaus erfüllt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.</p> <p>Die Ziele für das Schutzgut Boden werden insbesondere durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und die nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sowie durch weitere Pläne und Verordnungen des Landes Brandenburg bestimmt und sind wie folgt zu benennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Böden • Schutz des Bodens als Teil des Naturhaushaltes (Erosionsschutz) • Sanierung von Altlasten • Schutz als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
geowissenschaftlich und kulturhistorisch bedeutsame	<p>Nach Informationen des Brandenburgischen Landesdenkmalamtes befinden sich im Plangebiet Bodendenkmale, die aufgrund ihrer wis-</p>

33

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
Böden	<p>senschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung unter Schutz stehen und zu erhalten sind (§§ 2, 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 Bbg DSchG).</p> <p>Die Bodendenkmale sind im FNP nachrichtlich übernommen. Im Rahmen der 13. Änderung werden die innerhalb der Gemarkung liegenden, bekannten Bodendenkmale und Denkmalverdachtsflächen auf Grundlage der Hinweise aus der Trägerbeteiligung aktualisiert. Mit dem Vorkommen der genannten Bodendenkmale ist die Archivfunktion des Bodens im Gemarkungsgebiet relativ hoch.</p>
Naturnähe	<p>In den vorwiegend sandigen Substraten der Grundmoränenplatte, die im Plangebiet anstehen, haben sich sandige Braun- und Rostbraunerden gebildet. Auf Flugsandflächen entwickelten sich Regosole.</p> <p>In den humusreichen alluvialen Ablagerungen von Bäketal und Buschgraben sowie im Nahbereich der Pfuhe bildeten sich unter Grundwassereinfluss Humus- und Anmoorgleye sowie flachgründige Tiefmoore. Durch die Siedlungs- und Bautätigkeiten wurden die o. g. Böden großflächig überformt. In den Siedlungsbereichen von Kleinmachnow sind daher nur weitgehend anthropogen geprägte Böden vorhanden.</p> <p>Natürlich anstehende Böden finden sich noch auf Flächen im Bereich ununterbrochener Forstnutzung sowie an weitgehend unveränderten Standorten in Bäketal und in der Buschgrabentalung, wobei auch im Bäketal durch den Bau des Teltowkanals zahlreiche Standorte anthropogen überformt wurden.</p> <p>Unter den anthropogenen Böden sind Hortisole (Gartenböden) am weitesten verbreitet. Sie weisen gegenüber den ehemals vorwiegend anstehenden Sand-, Braun- und -Rosterden höhere Humus- und Nährstoffgehalte auf.</p>
Filter- und Pufferfunktionen,	<p>Die Filtereigenschaften des Bodens hängen von der Wasserdurchlässigkeit und der Porenverteilung ab. Sie sind zu untergliedern in eine mechanische und eine physiko-chemische Filtereignung. Die mechanische Filtereignung der feuchtegeprägten Niederungsböden ist sehr hoch. Die Eignung zur Schadstoffakkumulation ist außer bei den Moorböden insgesamt gering.</p>
Versiegelungen	<p>Das Gebiet ist vor allem im östlichen Teil dicht besiedelt und weist hier höhere Versiegelungsanteile auf. Daneben stellen die Straßen und die Bahntrassen die größten versiegelten Bereiche dar.</p> <p>Demgegenüber ist vor allem der westliche Waldbereich sowie die Waldflächen innerhalb des Siedlungsgebietes als gering versiegelt einzustufen.</p>
Schutzgut Wasser	<p>Wasser wird in den Erscheinungsformen Oberflächengewässer und Grundwasser betrachtet. Gewässer sind Bestandteile des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sie gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Wasser ist als Trinkwasser lebensnotwendig und dient der Wirtschaft als Transport- und Produktionsmittel. Die Umweltziele für das Schutzgut Wasser werden durch die Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Es ergeben sich zusammenfassend die folgenden Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Verbesserung der aquatischen Ökosysteme • Verbesserung der Wasserqualitäten (Verschlechterungsverbot) • Schutz und Verbesserung der Trinkwasserressourcen
Grundwasser	<p>Die Grundwasser-Flurabstände liegen im Tal von Bäke und Buschgraben bei 0-4 m. Nördlich und westlich anschließend an die Täler reichen Grundwasserflurabstände von 4-10 m in Abhängigkeit vom Relief</p>

34

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
	<p>zungenförmig ins Zentrum des Plangebietes. Westlich von Dreilinden ist die Schmelzwasserrinne des „Tartarengrundes“ als N-S verlaufendes Band mit Grundwasserflurabständen von 4-10 m zu erkennen. Die übrige Fläche weist entsprechend ihrer Lage auf der Teltow-Hochfläche Flurabstände > 10 m auf.</p>
Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung	<p>Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf Basis der Grundwasser-Verschmutzungsempfindlichkeit. Diese ist abhängig von der Zusammensetzung und Mächtigkeit der über dem Grundwasser liegenden Deckschichten sowie dem Grundwasserflurabstand. Je höher der Anteil bindiger Bildungen in den Deckschichten und je größer der Grundwasserflurabstand desto besser ist das Grundwasser geschützt. Die Niederungsbereiche von Bäketal, Buschgraben und Tartaregrund weisen aufgrund geringer Anteile bindiger Bildungen und geringen Grundwasserflurabständen eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit auf. Der überwiegende Teil des Plangebietes hat aufgrund des hohen Sand- und Kiesanteils der Deckschichten trotz Flurabständen von mehr als 10 m noch eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit.</p>
Grundwasserneubildung	<p>Flächen mit geringem Versiegelungsgrad und geringen Verdunstungsleistungen eignen sich zur Grundwasserneubildung. In Kleinmachnow sind keine Flächen mit hohen Grundwasserneubildungsraten zu verzeichnen. Die Waldflächen werden als Flächen mit mittlerer Grundwasserneubildung eingestuft.</p>
Oberflächengewässer	<p>Kleinmachnow wird von drei "Fließgewässern", Teltowkanal mit dem Machnower See sowie Bäke im Süden und Buschgraben mit dem Buschgrabensee im Osten begrenzt. Im östlichen Drittel des Gemeindegebietes befinden sich darüber hinaus eine Reihe von Kleingewässern natürlichen (z. T. Pfuhe) und anthropogenen (z. B. Spandauer Teich) Ursprungs.</p> <p>Eine Bewertung der Gewässer erfolgt über die Gewässergüte sowie das ökologische Potenzial der Uferbereiche.</p> <p>Der Teltowkanal ist als stark belastetes Gewässer einzustufen. Hinsichtlich des ökologischen Zustands des Gewässerufers wurde das Ufer des Machnower Sees aufgrund seines unverbauten Zustandes sehr hoch, die übrigen Abschnitte des Kanals mit Stahlspundwänden und Steinschüttungen vorrangig als sehr gering bewertet.</p> <p>Im Zuge des Teltowkanalbaus blieb lediglich ein rund 2 km langer Teil der Bäke erhalten. Sie wird gespeist von umliegenden Feuchtwiesen und mündet unterhalb der Machnower Schleuse in den Teltowkanal. Die Gewässerqualität wurde nach Landschaftsplan als mäßig belastet eingestuft. Der Wasserstand der Bäke bestimmt die Ausbildung zahlreicher naturnaher Pflanzengesellschaften im Einflussbereich des Fließgewässers. Diese noch naturnahe Verzahnung von Bäke und Feuchtgebieten macht die Bäke zu einem ökologisch sehr hoch zu bewertenden Fließgewässer.</p> <p>Der Buschgraben dient heute als Vorfluter für die Regenwässer insbesondere der Trennkanalesation aus dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin. Durch diese Vorflutfunktion wird die Wasserführung hauptsächlich geprägt, gleichzeitig erhalten Buschgraben und Buschgrabensee aufgrund ihrer Funktion als Vorfluter für Regen- bzw. Oberflächenabwasser hohe Nährstoff- und Sedimentfrachten und sind daher insgesamt als eutrophe bzw. hypertrophe Gewässer zu bewerten. Die Ufer des Buschgrabensees sind steil; sie weisen teilweise eine typische Ufervegetation auf. An den Böschungen haben sich u.a. Weiden</p>

35

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
	angesiedelt (Landschaftsplan).
Schutzgut Klima	<p>Belastungen des Klimas, sowohl kleinräumige als auch regionale sind auf Luftverunreinigungen zurückzuführen. Luft als Schutzgut hat eine herausragende Bedeutung für die menschliche Gesundheit, aber auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Kultur und Sachgüter.</p> <p>In den entsprechenden Richtlinien, Gesetzen und Programmen zum Klimaschutz werden die folgenden Ziele benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung und Reduzierung umwelt- und gesundheitsschädigender Emissionen und Abbau bestehender Immissionsbelastungen • Reduzierung des CO₂ Ausstoßes • Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Verbesserungen der Energietechnik • Reduzierung des Energieverbrauches • Erhalt bedeutender klimaökologischer Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen
	<p>Großräumig lässt sich das Klima der Mark Brandenburg dem ozeanisch-kontinentalen Übergangsklima zuordnen, das durch relative Niederschlagsarmut und sommerliche Wärme gekennzeichnet ist. Die klimatische Situation im Plangebiet ist lokal geprägt durch die Waldflächen im Westen, die als Frischluftentstehungsgebiete einzustufen sind, sowie durch die dichteren Siedlungsgebiete im Osten, die im Landschaftsrahmenplan (2006) als bioklimatisch belastete Bereiche eingestuft werden.</p> <p>Die Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinien zur Beurteilung der Luftqualität in Städten erfolgte mit der Anpassung des Bundesimmissionschutzgesetzes und der 39. Verordnung zum BImSchG.</p> <p>Die Belastung durch Luftschadstoffe wie SO₂, Blei und CO hat durch den Einsatz schwefelarmer Brennstoffe, Kraftwerks- und Industriesanierungen, den Ersatz von Kohleheizung durch Gas, bessere KFZ-Motortechnik und bleifreien Kraftstoff tendenziell abgenommen.</p> <p>Für den Benzolgehalt der Luft zeichnen sich Reduzierungen und das Einhalten der Grenzwerte ab.</p> <p>Die meisten Emissionen im Plangebiet gehen vom Straßenverkehr aus, wobei der Zehlendorfer Damm zu den vielbefahrenen Straßen der Gemeinde gehört. Auch die Förster-Funke-Allee gehört zu den Verkehrsstrassen mit höherer Verkehrsbelegung.</p> <p>Insbesondere im Bereich der BAB A 115 sind lufthygienische Belastungen durch verkehrsbedingte Emissionen vermerkt.</p> <p>Die Planänderung bezieht sich nicht auf Flächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB wird durch die Sicherung der Waldflächen Rechnung getragen.</p>
Schutzgut Biotop und Arten	<p>Tiere und Pflanzen in ihren Lebensräumen sind die wichtigsten Bestandteile unseres Ökosystems. Sie tragen zum Funktionieren des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Luftqualität und zur Schönheit des Lebensumfeldes bei. Sie bilden darüber hinaus die Nahrungsgrundlage des Menschen. Biotop sind Lebensstätten von pflanzlichen und tierischen Organismen mit einheitlichen Lebensbedingungen.</p> <p>Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biotop geht von der Zielsetzung des Schutzes der biologischen Vielfalt aus.</p> <p>Die wesentlichen Zielsetzungen für das Schutzgut sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schutz von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebens-

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
	<p>räumen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vernetzung wertvoller Lebensräume zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität und von Funktionen des Naturhaushaltes <p>Beachtenswert sind auch die Ziele nach der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes, der Naturschutzgebiete sowie der Natura 2000 Gebiete.</p>
	<p>Der Landschaftsplan (in Arbeit befindliche Fortschreibung) stellt die vorhandenen Biotoptypen gemäß der Liste der Biotoptypen in Brandenburg von 2009 kartografisch dar. Im Rahmen dieser Darstellung wurden auch die in Brandenburg geschützten Biotope ermittelt.</p> <p>Als besonders wertvolle Biotoptypen werden im Landschaftsplan (1998) Feuchtwälder und Biotope vor allem im Bereich des Bäketal und des Buschgrabens, Sandtrockenrasen im Bereich des ehemaligen Mauerstreifens in Dreilinden sowie Laubmischwälder und Kiefer-Eichenwälder vor allem im Dreilindener Forst und am Teltowkanal benannt.</p> <p>Im Bereich der Waldflächen ist innerhalb des Plangebietes die größte faunistische Artenvielfalt zu erwarten. Laut Landschaftsplan ist in den Waldflächen von Kleinmachnow mit ca. 30 Säugetierarten zu rechnen, dazu gehören auch der Maulwurf (Rote Liste RL 4), der Igel (RL 4), das Eichhörnchen, das Kaninchen und der Feldhase (RL 2). Außerdem wurden Kleinsäugerarten wie Wald- und Zwergspitzmaus, Rötelmaus und Gelbhalsmaus in den Wäldern Kleinmachnows nachgewiesen.</p> <p>Faunistische Gutachten verweisen auch auf mehrere Fledermausarten in den Naturschutzgebieten innerhalb der Gemarkungsflächen, die in älteren Bäumen und Baumhöhlen in Sommer- oder Winterquartieren leben. Da das Plangebiet innerhalb der Waldflächen geeignete Nistmöglichkeiten bietet, können potenziell auch hier Fledermausarten vorkommen.</p> <p>Des Weiteren ist potenziell mit folgenden Raubtierarten zu rechnen: Rotfuchs, Steinmarder, Hermelin (RL 4), Mauswiesel (RL 3), Iltis und Dachs (RL 4).</p> <p>Über das Vorkommen von Rehwild und Rotwild können für das Plangebiet bzw. für die angrenzenden Waldflächen derzeit keine Aussagen getroffen werden. Dagegen gibt es außerordentlich starke Wildschwein-Populationen.</p> <p>Als Leitarten der Avifauna im Laub- und Laubmischwald werden nach Landschaftsplan u.a. der Kleiber, der Waldbaumläufer und der Grünspecht genannt. Für eine vollständige Artenliste verweist der Landschaftsplan auf die vorliegenden faunistischen Gutachten.</p> <p>Außerdem sind in den Waldflächen vermutlich Reptilien- und Amphibienarten, wie Blindschleiche (RL 3), Waldeidechse (RL 3), Ringelnatter (RL 3) sowie Erdkröte (RL 3) und Grasfrosch (RL 3) anzutreffen.</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem Wert sind oder die Kulturlandschaft prägen. Unter Sachgütern i. S der Schutzgutbetrachtung sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter zu verstehen. Dies können bauliche Anlagen aber auch wirtschaftlich genutzte oder natürlich regenerierbare Ressourcen z.B. besonders ertragreiche Böden sein.</p>

37

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
	<p>Als Kulturgüter sind die im Gemeindegebiet verzeichneten Baudenkmale zu benennen. Die im Gemeindegebiet aufgrund der naturräumlichen Situation zahlreich vorhandenen Bodendenkmale sind auch der Archivfunktion des Bodens zuzuordnen.</p> <p>Nach Auskunft des Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege sind im Gemarkungsgebiet Kleinmachnow Bodendenkmale bekannt, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung unter Schutz stehen und einschließlich der Umgebungsschutzzone zu erhalten sind (BbgDschG)</p> <p>Darüber hinaus sind im Bereich des Machnower Sees Flächen eingetragen, deren Eintragung in die Denkmalliste vorbereitet wird. Auch diese Flächen sind als Bodendenkmal zu betrachten.</p>
Wechselwirkungen	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen. Unter Wechselwirkungen werden die in der Umwelt ablaufenden Prozesse verstanden. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgefüge sind bei der Umweltprüfung und der Beurteilung möglicher Eingriffsfolgen mit zu betrachten um Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.</p>
	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind spezifische Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu Summationswirkungen hinsichtlich der Beeinträchtigungen führen, nicht erkennbar.</p>

Besonderer Artenschutz

Mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten – streng und besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung, dem BNatSchG sowie nach den Anhängen IV; und 2 der FFH-Richtlinie und nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie - ist im Geltungsbereich der Planänderungen zu rechnen.

In der Bestandanalyse wurden die Bestandsdarstellungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen im Hinblick auf das potenzielle Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Basis vorhandener Unterlagen und der Biotopkartierungen vor Ort dargelegt. Diese Potenzialbeschreibung ist zunächst ausreichend, da der FNP noch keine konkreten Maßnahmen vorsieht, die zu einem Verbotstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG) führen. Die Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt daher lediglich auf einer sehr groben Ebene.

Bei Aufstellung oder Änderung des FNP ist zu prüfen, ob ein möglicher Konflikt zwischen den Darstellungen des FNP und dem höherrangigen Recht besteht und ggf. im weiteren Planverfahren zu bewältigen ist.

Die Änderungen in der Art der Darstellung der Waldflächen im Rahmen der 13. Änderung des FNP haben keine Relevanz für den Artenschutz.

Die geringfügigen Anpassungen an bestehende, rechtskräftige Bebauungspläne können artenschutzrechtliche Belange berühren. Diese sind in den weiteren Genehmigungsverfahren zu prüfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand stellen die in den Änderungen möglicherweise zu beachtenden artenschutzrechtlichen Belange kein nicht zu überwindendes Hindernis für die Umsetzung der rechtswirksamen Bebauungspläne dar. Somit stehen auch den Anpassungen des FNP die artenschutzrechtlichen Belange nicht entgegen.

Schutzgebiete/Schutzobjekte nach BbgNatSchG

Im Plangebiet befinden sich Biotope die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 BbgNatSchG sowie Alleen, die nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 31 BbgNatschG geschützt sind.

38

Teile der Teltowkanalauere sind als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die vorgesehenen Änderungen (baulich überprägte Randflächen) liegen jeweils nicht innerhalb der Schutzgebiete.

Große Teile der Waldflächen einschließlich des Machnower Sees sind als Landschaftsschutzgebiet Parforceheide festgesetzt. Im südöstlichen Bereich der Gemarkung von Kleinmachnow erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Bäketal“

Bodendenkmale

Nach Informationen des Brandenburgischen Landesdenkmalamtes befinden sich im Plangebiet Bodendenkmale, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung unter Schutz stehen und zu erhalten sind (§§ 2, 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), und zwar einschließlich der Umgebungsschutzzone (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Benannt wurden im Rahmen der Trägerbeteiligung zum 2. Entwurf:

Bodendenkmal
Nr.30449 (historischer Dorfkern)
Nr.30547 (slawische Siedlungsstelle)
Nr.30548 (mittelalterliche Siedlungsstelle)
Nr.30549 (mittelalterliche Anlage zur Teergewinnung)
Nr.30551 (mittelalterliche Siedlungsstelle)
Nr.30552 (mittelalterliche Siedlungsstelle)
Nr.30553 (Siedlungsstelle und Gräberfeld der Eisenzeit)
Nr.30554 (steinzeitliche und eisenzeitliche Siedlungsstelle)
Nr.30555 (mittelalterliche Siedlungsstelle)
Nr. 30556 Siedlung Eisenzeit, Siedlung deutsches Mittelalter
Nr.30557 (Barackenlager der Dreilinden-Maschinenbau GmbH)
Nr.30558 (mittelalterlicher/neuzeitlicher Teerofen)

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im gesamten Bereich der Bodendenkmäler erdbewegende Maßnahmen erlaubnispflichtig sind (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Anträge für entsprechende Planungen sind frühest möglich an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu richten (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Eine Neubebauung ist aus fachbehördlicher Sicht zu vermeiden, denn alle Erdbewegungen im Bodendenkmalbereich stehen dem Erhaltungsgrundsatz entgegen (§1 Abs. 1 BbgDSchG).

Alle Baumaßnahmen, Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG), d.h. bedürfen vorheriger archäologischer Sicherungs- und Bergungsarbeiten.

Zu einer gänzlichen Wegnahme und damit Totalzerstörung von Bodendenkmalen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) wird von Seiten unseres Hauses voraussichtlich nicht das Benehmen (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG) hergestellt werden. Konkrete Abstimmungen hierzu sollen im weiteren Verfahren erfolgen.

Die auf dem Plan eingetragenen Bodendenkmale stellen den zur Zeit bekannten Bestand dar. Da ständig weitere Bodendenkmale neu entdeckt werden können, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich neue Nutzungseinschränkungen ergeben können. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben (Baugenehmigungsverfahren) sind entsprechend §§ 63 u.67 BbgBauO und § 20

Abs. 1 BbgDSchG die Untere Denkmalschutzbehörde und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum erneut zu beteiligen.

Altlasten

Der **Landkreis Potsdam-Mittelmark** als Untere Bodenschutzbehörde verweist auf Flächen, die im Altlastenkataster eingetragen sind und aktualisiert die Hinweise wie folgt:

Die im Bereich des B-Plangebietes KLM-BP-003-c (Nr. 6) vorgesehene Waldfläche erfasst einen Teilbereich der als „sanierter Altstandort“ registrierten ehemaligen Militärliegenschaft (Nr. 033869 8500); ehem. NVA-Liegenschaft „Seeheimsweg 15“; Flurstück 16, Flur 12, Gemarkung Kleinmachnow). Seitens des Landkreises wird darauf hingewiesen, dass sanierte Altlastenstandorte weiterhin innerhalb des Altlastenkatasters des Landkreises geführt werden. Da aufgrund jahrzehntelanger schadstoffrelevanter Nutzung einer Fläche eine punktuelle, bodenschutzrechtlich relevante Verunreinigung von Schutzgütern nicht auszuschließen ist, besteht die Notwendigkeit einer weitergehenden informativen Eintragung entsprechender Standorte als „sanierter Altstandort“.

Die Fläche liegt jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung.

8.5 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow führt im Hinblick auf die Darstellung von Waldflächen nicht bzw. durch die vorgesehenen Anpassungen an rechtskräftige Bebauungspläne nur in geringem Umfang zu weiterer Inanspruchnahme von Freiflächen.

Die Änderungen in der Art der Darstellung der Waldflächen haben keine Relevanz für die Umweltprüfung.

Die Bauflächen, die aus zwischenzeitlich festgesetzten Bebauungsplänen übernommen werden, werden nicht in die Entwicklungsprognosen eingestellt da umweltrelevante Prüfungen im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne bereits erfolgt sind.

Gemäß den Vorschriften zur Durchführung einer Umweltprüfung ergeben sich Beschränkungen im Hinblick auf die Ermittlungspflichten dahingehend, dass nur Umweltauswirkungen zu prüfen sind, die die genannten Schutzgüter voraussichtlich **erheblich** beeinträchtigen. Als vorbereitender Bauleitplan kann aus den Darstellungen des FNP keine konkrete Eingriffsermittlung durchgeführt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Eingriffsermittlungen zu nachfolgenden Bebauungsplänen.

Nachfolgend wird für die einzelnen Schutzgüter dennoch geprüft, wie erheblich das Konfliktpotenzial durch die geplanten Änderungen ist, und wie erheblich die Auswirkungen bei Umsetzung der Planungen des FNP einzustufen sind.

Erholungssituation, Wohnen/Wohnumfeld

Mit der Änderung der Art der Darstellung von Waldflächen von nachrichtlichen Übernahmen in Darstellungen nach § 9 Abs. 9 BauGB erfolgen keine Veränderungen in den Flächenkulissen und damit im erholungsrelevanten Waldanteil der Gemeinde.

Die Waldflächen erfüllen neben ökologischen Funktionen auch die Funktionen einer wohnungs- und siedlungsnahen Grünfläche. Versorgungsdefizite mit wohnungsnahen Grünflächen entstehen aufgrund der formalen Planänderung nicht.

Schallbelastungen

Eine erhebliche Zunahme der Lärmemissionen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist infolge der geänderten Plandarstellungen nicht zu erwarten.

Es ergeben sich durch die Planänderung keine unverträglichen Nutzungsnachbarschaften.

Auswirkungen auf Biotope und Arten

Biotope

Durch die Planänderung ergeben sich in Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung Verdichtungsmöglichkeiten (Bauflächendarstellungen auf Grundlage der rechtswirksamen Bebauungspläne), die zu Funktionsverlusten und Beeinträchtigungen vorhandener Biotope führen können. 40

Diese wurden im Rahmen der B-Planverfahren und der damit verbundenen Eingriffsbewertung beurteilt. Mit den in den B-Plan übernommenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe kompensierbar.

Mit der Sicherung der geschützten Biotop (§ 32 –Biotop) sowie Beibehaltung der Waldbereiche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Beeinträchtigungen dieser Flächen nicht zu erwarten bzw. Ausgleichsmöglichkeiten gegeben.

Fauna

Durch die Änderung der Art der Darstellung der Waldflächen findet kein dauerhafter Verlust von Lebensräumen statt. Im Bereich der durch die B-Pläne ermöglichten Verdichtungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen zu rechnen.

Biotopverbundfunktion

Eine Beeinträchtigung von Biotopverbundfunktionen ist aufgrund der geplanten Darstellungänderungen nicht zu erwarten.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange stellen nach derzeitiger Einschätzung kein nicht zu überwindendes Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplanes dar.

Schutzgebiete und Objekte

Die festgesetzten Schutzgebiete werden in ihren Flächenabgrenzungen in den Änderungsbereichen übernommen.

Europäisches Schutzgebietssystem

Mit der Änderung des FNP ist nicht mit Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten zu rechnen.

Auswirkungen auf den Boden

Bei Realisierung der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung kann es aufgrund der potenziellen Verdichtungsmöglichkeiten zu Bodenversiegelungen auf unversiegelten Flächen im Bereich der Anpassungsflächen kommen, die zu einem Verlust von Bodenfunktionen führen.

Dabei kann sich der Versiegelungsanteil innerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erhöhen. Eine konkrete Bilanzierung der Versiegelung wird auf der Ebene des FNP nicht vorgenommen. Aufgrund der im Plangebiet in den bereits bebauten Bereichen eingeschränkten Bodenfunktionen ist davon auszugehen, dass die Versiegelungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Bodens durch entsprechende Minimierungs- und Ausgleichs-, (Ersatz-)maßnahmen kompensiert werden können. Die Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Auswirkungen auf Wasser

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser beziehen sich hauptsächlich auf das Grundwasser und seine Neubildungsraten.

Durch die mit der Umsetzung der Planung verbundene mögliche Neuversiegelung von Teilflächen wird der Oberflächenabfluss des Wassers erhöht.

Im Bereich der Waldflächen mit den wertvolleren Böden ergeben sich durch die Änderung der Art der Darstellung keine Veränderungen.

Auswirkungen auf Klima/Lufthygiene

Das Änderungsgebiet wird derzeit im Hinblick auf seine bioklimatische Situation überwiegend als günstig eingestuft. Durch die vorgesehene Änderung der Art der Darstellung ändert sich die stadtklimatische Funktion nicht. Kleinklimatische Veränderungen können sich im Bereich der Anpassungsflächen ergeben.

Eine übergeordnete Belüftungsfunktion wird dem Teltowkanal beigemessen. Dieser wird durch die Änderungen des FNP nicht berührt.

Hinsichtlich der lufthygienischen Situation wird sich durch die Planrealisierungen keine Veränderung im Vergleich zum Bestand ergeben. Zusätzliche Luftschadstoffbelastungen durch den Verkehr sind aufgrund der Änderungen nicht zu erwarten.

41

Auswirkungen auf Landschaft

Das Plangebiet weist derzeit Potenziale zur ruhebezogenen Erholung auf. Hierzu ergeben sich keine Veränderungen durch die Planänderungen.

Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter

Im Gebiet sind Bau- und Bodendenkmale vorhanden, die im Rahmen der Planumsetzungen zu beachten sind.

Wechselwirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind spezifische Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu Summationswirkungen hinsichtlich der Beeinträchtigungen führen, nicht erkennbar.

8.6 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die derzeitige, nicht planungskonforme nachrichtliche Übernahme der Waldflächen erhalten. Die Änderungsflächen im Bereich der Anpassungen sind rechtswirksamen Bebauungsplänen entnommen. Auch hier ist eine Anpassung zwingend.

8.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Gemäß den Vorschriften zur Durchführung einer Umweltprüfung ergeben sich Beschränkungen im Hinblick auf die Ermittlungspflichten dahingehend, dass nur Umweltauswirkungen zu prüfen sind, die die genannten Schutzgüter voraussichtlich **erheblich** beeinträchtigen.

Die vorgesehenen Änderungen in der Art der Darstellung führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Als vorbereitender Bauleitplan kann aus den Darstellungen des FNP keine konkrete Eingriffsermittlung durchgeführt werden. Diese erfolgte für die Anpassungsflächen im Rahmen der Eingriffsermittlung zum jeweiligen Bebauungsplan. Daher werden keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich oder Ersatz benannt.

Die veränderte Eingriffsbilanzierung durch die Verringerung der „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche der Freien Waldorfschule Kleinmachnow für erforderliche Stellplätze (vgl. Änderungsbereich Nr. 15, Seeberg) durch das parallele Bebauungsplan-Änderungsverfahren 1, Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025 „Seeberg“ wird im Rahmen der Bebauungsplanes beachtet.

8.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Gemeinde ist die Sicherung der Waldbestände durch eine entsprechende Darstellung im FNP sowie die Anpassung von verbindlichen Bauleitplänen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich demnach nicht.

8.9 Zusätzliche Angaben

8.9.1 Verwendete Unterlagen, Technische Verfahren, weiterer Untersuchungsbedarf

Die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan umfasst die folgenden Bearbeitungsschritte:

- Zusammenstellung fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards
- Auswertung der sonstigen Vorgaben zum Plangebiet, insbesondere des Landschaftsplanes
- Biotopkartierung und Kartierung/Beurteilung des Vorkommens besonders schützenswerter Arten bzw. Artengruppen nach Lebensraumeinschätzung

42

- Bewertung der Bestandssituation, Ermittlung der Auswirkungen bei Planrealisierung sowie Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen
- Benennung von möglichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Für den Änderungsbereich liegen die folgenden umweltbezogenen Gutachten und Erhebungen vor:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2006)
- Landschaftsplan der Gemeinde Kleinmachnow (1998)
- Biotopkartierung (Luftbildkartierung im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes)

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen ergaben sich nicht.

8.9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltmonitoring)

Prognosen für zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen, die einer Umweltüberwachung nach § 4 c BauGB bedürfen, liegen nicht vor.

8.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Kleinmachnow plant, die Waldflächen im Gemeindegebiet im Flächennutzungsplan (FNP) nicht länger nur gemäß § 5 Abs. 4 BauGB „nachrichtlich zu übernehmen“, sondern sie gemäß § 5 Abs. 9b BauGB „darzustellen“. Zusätzlich sollen einige Flächen, die in rechtswirksamen Bebauungsplänen in ihren Nutzungsabgrenzungen anders festgesetzt sind, angepasst werden, sofern sie im FNP bisher nachrichtlich als „Wald“ übernommen waren oder in einem Bebauungsplan inzwischen als „Wald“ festgesetzt sind. Für einen Teilbereich von Flächen östlich des Zehlendorfer Damms wird aufgrund der vorhandenen Prägung die Darstellung „Wald“ anstelle einer Darstellung als „Grünfläche“ vorgenommen. Das FNP-Änderungsverfahren wird unter der Bezeichnung 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für Waldflächen (KLM-FNP-13) geführt.

Die frühzeitigen Beteiligungen fanden statt nach § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange) im November/Dezember 2010, nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) am 02.11.2010 in Form einer Erörterungsveranstaltung.

Die förmlichen Beteiligungen zum 1. Entwurf nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgten zwischen Juli und September 2011. Aufgrund einiger Planänderungen, die sich aus der Beteiligung ergab, erfolgte eine erneute Beteiligung mit einem 2. Entwurf nach § 4 a Abs. 3.

Die Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.01.2012, die (erneute) öffentliche Auslegung fand vom 16.01.2012 bis 17.02.2012 statt.

Die vorgenommene Darstellung von Wald im FNP als „Fläche für Wald“ § 5 Abs. 9b BauGB dokumentiert die Zielsetzung der Gemeinde, Nutzungen von Flächen aktiv zu gestalten und z.B. Waldflächen als Erholungsflächen, aber auch unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes und der forstwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

Mit der Änderung der Flächendarstellung als „Flächen für Wald“ bestimmt die Gemeinde – auf der Grundlage ihrer planerischen Konzeption – aktiv diejenigen Flächen, die Wald sein oder zu solchem entwickelt werden sollen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde die derzeitige Umweltsituation des Plangebietes ermittelt und bewertet. Bei Umsetzung der Planungen ist nicht bzw. nicht mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen. Eingriffe, die sich bei den Anpassungsflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergeben haben, wurden dort berücksichtigt. Daher ergeben sich für die vorliegende 13. Änderung keine Vermeidungs-, Minimierungs- und planinternen und externen Ausgleichsmaßnahmen. Eine Anpassung des vorliegenden Landschaftsplanes wird nicht erforderlich.

43